

Erste Beilage zu No. 36 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
d. Fleischer- gewerbe.	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen.</p> <p>Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können auf besonderen Antrag ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden frei gegeben werden.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p>
e. Barbier- und Friseurgewerbe.	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr, darüber hinaus die Arbeiten, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schaustellungen erforderlich sind.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n ,
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
f. Wasserversorgungsanstalten.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind.	<p>Bei bloßem Tagesbetrieb: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p> <p>Bei ununterbrochenem Betrieb: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
g. Badeanstalten.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen.	<p>Bedingungen für diejenigen Bade- Anstalten, die nicht nur in der wärme- ren Jahreszeit betrieben werden:</p> <p>Wenn die Sonntagsarbeiten län- ger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonn- tagsarbeiten am Besuch des Gottes- dienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforder- liche Zeit frei zu geben.</p> <p>Soweit die Badeanstalten zu Heil- zwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Sonntagsruhe keine Anwendung.</p>
h. Zeitungs- Druckereien.	1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 6 Uhr Morgens zur Her- stellung der Morgen-Ausgabe.	Nach Herstellung der Morgen- Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werk- tages ruhen.

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
	2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckerei-Betriebes bildet, sind dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Zeitungs- spedition zulässigen Arbeitszeiten frei gegeben.	Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgen-Ausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.
i. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage, mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
k. Photographische Anstalten.	Die Beschäftigung von Arbeitern: 1. an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends.	

B e z e i c h u n g		B e d i n g u n g e n ,
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
	<p>2. In allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr Nachmittags.</p> <p>Die Ausnahmen unter 2 finden keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingst-Feiertag.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>
1. Gewerbe der Röche.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
		Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
m. Bierbrauereien; Eisfabriken; Molkereien.	Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.	Dhne besondere Bedingungen.
n. Mineralwasserfabriken.	Die Beschäftigung von Arbeitern vom 1. März bis zum 1. November für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.	Dhne besondere Bedingungen.
o. Bekleidungs- u. Reinigungs- Gewerbe mit handwerks- mäßigem Betriebe.	Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe.	Dhne besondere Bedingungen.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

A n m e r k u n g I.

1. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Electricität und dergleichen) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.
2. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

3. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wie viel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

4. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.
5. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

A n m e r k u n g II.

Die §§ 105 b Absatz 1 und 105 c der Gewerbe-Ordnung lauten:

§ 105 b Absatz 1.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Polizei-Behörde, sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Zweite Beilage.